

**SATZUNG**

**des**

**Vereins**

**„Naturpark West“**

# **SATZUNG**

## **des**

### **Vereins**

### **„Naturpark West“**

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedsbeitrag und Mittel des Vereins	5
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Zuständigkeit des Vorstands	9
§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands	9
§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands	10
§ 15 Vorsitzender	10
§ 16 Stellvertretender Vorsitzender	11
§ 17 Beirat	11
§ 18 Zuständigkeit des Beirats	11
§ 19 Wahl- und Amtsdauer des Beirats	12
§ 20 Satzungsänderung	12
§ 21 Auflösung des Vereins	13

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Naturpark West“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name „Naturpark West e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Entwicklung und Pflege der Grünflächen im Westen Ludwigsburgs als vorbildliche Erholungslandschaften, insbesondere in den Bereichen Kesseläcker, Viehweg, Schafäcker, Hörnle und Hägnach
- Schutz der Grünflächen als Lebensgrundlage und Erholungsraum der Menschen
- Nachhaltige Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- Förderung eines wirksamen Umwelt- und Landschaftsschutzes
- Schaffung und Erhaltung angemessener Lebensräume für die frei lebende Tier- und Pflanzenwelt
- Nachhaltige Sicherung der Gewährleistung des Rechts der Bevölkerung auf Erholung in der freien und siedlungsnahen Landschaft

(2) Dieser Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Aufwertung der Wegeverbindungen bzw Anlage von Wegen für Fußgänger und Radfahrer
- Anlage von Bereichen, die der Natur überlassen werden
- Anlage und Pflege von Bereichen für Erholung, Sport und aktives Entspannen (Joggingstrecken, Spiel- und Liegewiesen und anderes)
- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Lehrgängen, Rundgängen, Präsentationen, Aktivitäten für Schulen und Kindergärten
- Kinder- und Jugendarbeit
- Vernetzung mit anderen Grünflächen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden hat.

### § 3

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorsitzenden gerichtet werden soll. Bei beschränkt

Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund entsprechend einer fristlosen Kündigung wird hierdurch nicht beeinträchtigt.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Beirates über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch schriftlich zu begründenden Beschluss des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Gegen den

Ausschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

(5) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ehemalige Mitglied Anspruch und Anteil auf bzw am Vereinsvermögen.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag und Mittel des Vereins**

(1) Von den Vereinsmitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des ordentlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

(2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirates;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Beirates;
- f) Wahl zweier Kassenprüfer;
- g) Beschlussfassung über sonstige Anträge

## **§ 8**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung kann auch elektronisch einberufen werden (E-mail).

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

**§ 9****Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

**§ 10****Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich. Eine Änderung der grundsätzlichen Zweckrichtung des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von der Einzelvertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Führung des Vereins und Besorgung seiner laufenden Geschäfte;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung der Vereinsmittel, Buchführung und Erstellung der Jahresberichte
- e) Vorbereitung und Planung der jährlichen Veranstaltungen
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

(2) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder oder auf Vereinsmitglieder zur Erledigung übertragen.

## **§ 13**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 14**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 15**

### **Vorsitzender**

(1) Der Vorsitzende des Vereins wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, ist der Wahlgang zu wiederholen. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl. Es entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das Los.

Wählbar zum Vorsitzenden ist jedes volljährige Mitglied des Vereins.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vor und vollzieht die Beschlüsse. Der Vorsitzende ist berechtigt, in eigener Zuständigkeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und

die sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Im übrigen hat er im Einvernehmen mit dem Vorstand für eine sachgemäße Erledigung der Vereinsaufgaben zu sorgen.

## **§ 16**

### **Stellvertretender Vorsitzender**

Der Vorsitzende wird durch einen Stellvertreter vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden gewählt.

## **§ 17**

### **Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie aus mindestens drei weiteren, höchstens fünf, Vereinsmitgliedern.

(2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.

## **§ 18**

### **Zuständigkeit des Beirats**

Der Beirat ist zur Leitung und Besorgung sämtlicher Angelegenheiten des Vereins berufen, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand oder Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Beirat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Unterstützung und Beratung des Vorstands bei dessen satzungsgemäßen Aufgaben
- Vorbereitung und Planung der jährlichen Veranstaltungen
- Initiativ- und Vorschlagsrecht für alle Vereinsangelegenheiten
- Beschlussfassung über die Streichung oder den Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 19**

### **Wahl- und Amtsdauer des Beirats**

(1) Die Mitglieder des Beirates, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Zu Mitgliedern des Beirates können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Mitgliedes des Beirates.

(2) Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 20**

### **Satzungsänderung**

Die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung der grundsätzlichen Zweckrichtung des Vereins ist die Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

**§ 21**

**Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung an die Gemeinde Ludwigsburg.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ludwigsburg, den 05. November 2009

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

